



FAQ – Förderung von Maßnahmen aus REACT-EU

Vorbemerkung

Neben den Bemühungen auf regionaler und nationaler Ebene unternimmt auch die Europäische Union (EU) große finanzielle Anstrengungen, den Folgen der Coronapandemie zu begegnen. Ein Teil dieser Anstrengungen ist ein neu aufgelegter Fonds „zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU)“. Dieses rund 50 Milliarden Euro umfassende Gesamtpaket stärkt die Strukturfondsprogramme EFRE und ESF der Förderperiode 2014 – 2020.

Da Hamburg für den ESF Plus (Förderperiode 2021 – 2027) empfindliche Einbußen in der Mittelausstattung gegenüber der Vorperiode von rund -30 % hinnehmen musste, führt dies auch zu Budgetrestriktionen in der Ausstattung der ESF Plus Projekte. REACT-EU schafft hier neue Spielräume und ermöglicht es den Behörden und den Projekten, zusätzliche pandemiebedingte Mittelbedarfe zu berücksichtigen und zu finanzieren. Das gilt allerdings nur für solche Mittel, die bis zum Ende der REACT-Laufzeit umgesetzt bzw. verausgabt werden. Für die Anschlusslaufzeit bis Ende 2024 gelten dann wieder die Budgetbedingungen des ESF Plus.

1. Was ist REACT-EU und wo ist der Unterschied zum ESF?

Seitens der EU wurden Sondermittel zur Überwindung der negativen Folgen der Coronapandemie aufgelegt, hierzu gehört auch REACT-EU. Es handelt sich um zusätzliche Mittel, die kurzfristig zur Verfügung gestellt wurden und mit denen auch die Strukturfonds wie der ESF aufgestockt werden können.

2. Kann ein Projekt gleichzeitig mit ESF Plus und REACT-EU Mitteln gefördert werden?

Grundsätzlich kann ein ESF Plus Projekt während der Laufzeit auf eine REACT-EU-Förderung umgestellt werden. Eine zeitgleiche Förderung aus beiden Töpfen ist allerdings nicht möglich.

3. Wie lange können Projekte mit REACT-EU-Mitteln gefördert werden?

Die Sondermittel sind nur für eine begrenzte Zeit verfügbar, daher können Projekte nur bis zum 30.06.2023 mit REACT-EU-Mitteln gefördert werden. Eine Nutzung der Sondermittel darüber hinaus bzw. ein Übertrag der Mittel in andere Jahre oder Anschlussprojekte ist nicht möglich.

4. Was ist bei einer Umstellung eines bereits im Rahmen des ESF Plus bewilligten Projekts auf REACT-EU zu beachten?

Es ist grundsätzlich zu beachten, dass etwaige Mittelmehrbedarfe nur für die Laufzeit der REACT-EU-Förderung bewilligt werden. Für die Umstellung eines Projekts wird zunächst ein Änderungsantrag benötigt, in dem eine entsprechende Projektlaufzeit bis max. 30.06.2023

angegeben wird. Soweit eine ursprüngliche ESF Plus Förderung darüber hinaus vorgesehen ist bzw. bereits beschieden wurde, erhalten die betroffenen Projekte vor Ablauf der REACT-EU-Laufzeit einen neuen Zuwendungsbescheid für die Restlaufzeit. Hierzu wird allerdings zuvor eine erneute Antragsstellung im Frühjahr 2023 bis zum 31.03.2023 notwendig.

5. Was ist bei einer Antragsstellung zu beachten?

Für Fragen rund um die Antragsstellung nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer ESF-Projektsachbearbeitung auf.

6. Wenn im Rahmen einer Umstellung der Förderung von ESF Plus auf REACT-EU mehr Projektstellen bewilligt werden, was passiert mit diesen Stellen dann nach dem 30.06.2023, wenn das Projekt als ESF Plus Projekt weiterläuft?

Für das ursprünglich - vor Aufstockung der Maßnahmen - bewilligte Personal und deren arbeitsvertragliche Situation hat die Umstellung auf REACT-EU keinerlei Auswirkungen. Soweit die Mittel aus REACT-EU für zusätzliches Projektpersonal eingesetzt werden, so ist deren Förderung auf den Bewilligungszeitraum bis zum 30.06.2023 begrenzt. Im Anschluss können keine zusätzlichen Personalkosten mehr geltend gemacht werden. Dies ist bei der Gestaltung der Arbeitsverträge ggf. zu berücksichtigen.

7. Wie kann ein Mittelmehrbedarf für Sachkosten im Rahmen einer REACT-EU-Förderung realisiert werden, wenn für das Projekt eine Restkostenpauschale bewilligt wurde?

Die Sachkosten sind Teil der sog. Restkosten (alle Kosten außerhalb der Personalkosten). Soweit den Projekten eine Restkostenpauschale bewilligt wurde, wäre eine Aufstockung nur über die Personalkosten möglich, die sich dann direkt auf die Höhe der pauschalierten Restkosten auswirkt. Eine darüber hinausgehende bzw. davon unabhängige Erhöhung der Restkosten ist nicht möglich.

8. Was ist bei der Teilnehmendenerfassung von REACT-EU geförderten Projekten zu beachten?

Für REACT-EU geförderte Projekte ist der REACT-EU spezifische Teilnehmendenfragebogen zu verwenden, der auf der ESF-Webseite im Downloadbereich der Förderperiode 2014-2020 verfügbar ist. In Bezug auf die Ergebnisse weist dieser Fragebogen

- bei den kurzfristigen Ergebnissen (Frage 12) nur „Erwerb einer Qualifizierung“ und
- bei den langfristigen Ergebnissen (Frage 13) nur „Besitz bzw. Behalten eines Arbeitsplatzes (inkl. Selbstständigkeit) sechs Monate nach Teilnahme“

als Erfolg aus. Dies liegt darin begründet, dass nur diese Indikatoren von der ESF-Verwaltungsbehörde als Erfolg an die Europäische Kommission gemeldet werden können. Die Anzahl der Teilnehmenden, die eine Qualifizierung erlangen, wird deshalb bei allen REACT-EU geförderten Projekten als Erfolgskennzahl zugrunde gelegt. Dies hat zur Folge, dass die Projektinhalte derart zu gestalten sind, dass sie inhaltlich den Anspruch einer Qualifizierung erfüllen und die Teilnehmenden nach ihrer erfolgreichen Teilnahme ein Zertifikat ausgestellt bekommen können.

Stand: August 2021